



CSRD: Nachhaltigkeitsberichterstattung praktikabel halten

Positionspapier

Auf einen Blick:

Im April 2021 hat die Europäische Kommission ihren Entwurf für eine „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD) veröffentlicht, mit dem die Vorgaben für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen geändert werden sollen. Der Richtlinien-Vorschlag sieht vor, mehr Unternehmen als bisher zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verpflichten sowie die Berichtsinhalte zu erweitern und mittels neuer europäischer Berichtsstandards zu konkretisieren und zu standardisieren. Zudem sollen Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht veröffentlicht und einer externen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterworfen werden. Ziel des Vorschlags ist es, öffentlich zugängliche und vergleichbare Informationen über die Risiken und Chancen von Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten zur Verfügung zu stellen, und somit letztlich den Übergang zu einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft im Sinne des Green Deals zu fördern. Es ist vorgesehen, dass die neuen Vorgaben erstmals in 2024 für das Geschäftsjahr 2023 Anwendung finden.

Nachhaltigkeitsberichtspflichten können die Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft befördern – vorausgesetzt sie sind klar, verlässlich und der Unternehmensgröße angemessen, lassen den Unternehmen somit ausreichend Zeit für die Implementierung der eigentlichen Maßnahmen und stärken die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Europa. Bei der weiteren Ausgestaltung der CSRD gilt es daher zu hinterfragen, inwiefern die vorgeschlagenen Ausweitungen und Regelungen der Berichtspflicht und -inhalte zielführend und für Unternehmen praktikabel sind. Insbesondere den Anforderungen und Bedürfnissen von Unternehmen, die erstmals unter die Berichtspflicht fallen oder als Zulieferbetriebe zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen aufgefordert werden, ist dabei Rechnung zu tragen.

Forderungen im Detail

Das Ziel im Blick behalten: Ausweitung des Anwendungskreises kritisch prüfen

Entsprechend des aktuellen Richtlinienentwurfs soll die Berichtspflicht auf Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten (bisher 500) erweitert werden und nicht mehr nur kapitalmarktorientierte Unternehmen einbeziehen. Zusätzlich sollen auch kleine und mittlere Unternehmen ab 10 Mitarbeitern verpflichtet werden, ab 2026 Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken und -leistungen vorzulegen, sofern eine Kapitalmarktorientierung vorliegt. Das Deutsche Rechnungslegungsstandards Committee schätzt, dass sich so die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen in Deutschland um ein dreißigfaches erhöhen wird. Da die Kommission die Ausweitung des Anwendungskreises insbesondere auch mit den steigenden Informationsbedürfnissen des Kapitalmarktes begründet, erscheint die Ausweitung der Berichtspflicht auf nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen nicht nachvollziehbar. Sollte der europäische Gesetzgeber daran festhalten, so sollten zumindest nur Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern erfasst werden, denn die mit der Berichtspflicht verbundene Belastung ist umso höher, umso weniger Mitarbeiter ein Unternehmen beschäftigt.

Transformation ermöglichen: Berichtspflichten verhältnismäßig gestalten

Die künftig darzustellenden Inhalte werden gegenüber der aktuell geltenden Richtlinie ausgeweitet. Das „Mehr“ an Anforderungen trifft Unternehmen jedoch unterschiedlich stark. In Anbetracht der geplanten Ausweitung des

Anwendungskreises ist davon auszugehen, dass viele Unternehmen erstmals mit der Herausforderung konfrontiert werden, Nachhaltigkeitsdaten zu veröffentlichen. Es ist sicherzustellen, dass diese Unternehmen die Vorgaben einhalten können. Die angedachten Berichtsstandards müssen dafür proportional zum Regelungszweck und zur Unternehmensgröße sowie der Erfahrung in der Berichterstattung ausgestaltet sein. Bestenfalls werden dabei zugleich Verknüpfungen zu von in KMU bereits oftmals angewandten Instrumenten des Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagements (wie z.B. EMAS) hergestellt. Mit Blick auf die deutliche Ausweitung der Berichtsinhalte scheint insbesondere auch das Beibehalten der bisher gültigen „Comply-or-Explain-Regel“ essentiell, gemäß der zu begründen ist, falls zu einem der erforderlichen nicht finanziellen Aspekte keine Aussage getroffen wird.

Konvergenz sicherstellen: EU-Standards mit Weitblick definieren

Die Standardisierung von Berichtspflichten ist im Sinne der Vergleichbarkeit grundsätzlich zu begrüßen und erlaubt Unternehmen, bestehende Komplexitäten und Bürokratiekosten zu reduzieren. So scheint die Konsistenz mit den Berichtspflichten nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung sinnvoll, zumal Unternehmen, die künftig nach CSRD berichtspflichtig sind, dies zugleich auch nach der Taxonomie-Verordnung sein werden. Einheitliche EU-Standards sollten sich auf die zentralen Kennzahlen konzentrieren und größtmögliche Konvergenz zu allen absehbaren EU-Regulierungsinitiativen schaffen, die weitere Transparenzanforderungen an Unternehmen stellen - wie z.B. die aktuelle Gesetzesinitiative zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Wertschöpfungsketten. Aus der Perspektive weltweit tätiger Unternehmen sollte der europäische Gesetzgeber auch auf etablierten Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung aufbauen und internationale Entwicklungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wie die Erarbeitung eines IFRS-Standards im Blick behalten und von Beginn an eine möglichst hohe internationale Harmonisierung anstreben, um etwaige zusätzliche Pflichten zu vermeiden bzw. gering zu halten.

Datenqualität gewährleisten: Ausreichend Umsetzungsfristen einplanen

Essenziell für die Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist auch ein realistischer Zeithorizont. Gemäß dem aktuellen Richtlinienentwurf müssen berichtspflichtige Unternehmen ab 2024 für das vorausgehende Geschäftsjahr nach dem neuen EU-Standard berichten, der jedoch erst im Oktober 2022 veröffentlicht werden soll. Um die relevanten Datenerhebungsprozesse und Maßnahmen für das Berichtsjahr 2023 nach dem neuen Standard zu implementieren (u.a. für die neuen nachhaltigkeitsbezogenen Finanzkennzahlen nach der Taxonomie Verordnung), verbleiben den Unternehmen damit maximal drei Monate bis zum Beginn des Berichtsjahrs, um die entsprechenden Prozesse und Kontrollen aufzusetzen. Der Zeitraum erscheint damit nicht realistisch. Vor dem Hintergrund der geforderten externen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind ausreichende Vorbereitungszeiten, insbesondere auch für die Unternehmen, die neu unter die Berichtspflicht fallen und größtenteils keine bis wenig Erfahrung mit dem Aufsetzen entsprechender Datenerhebungs- und Konsolidierungsprozessen haben, unabdingbar.

Flexibilität wahren: Veröffentlichungsort und -format KMU freundlich gestalten

Laut dem Richtlinienentwurf sollen Nachhaltigkeitsinformationen künftig im Lagebericht veröffentlicht werden. Zudem soll das Gebot zur elektronischen Erstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach der sog. ESEF-Verordnung (EU) 2019/815 auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeweitet werden. Alle betroffenen Unternehmen (bislang nur kapitalmarktorientierte) müssten mithin ihre Abschlüsse künftig im XHTML-Format erstellen und ihre Nachhaltigkeitsdaten nach einem digitalen Kategorisierungssystem nach Maßgabe der genannten Verordnung mit „tags“ markieren. Die Belastung, die insbesondere für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen durch diese Formatvorgabe entstehen würde, ist unangemessen. Die Einreichung sollte auch in einfachen Formaten (z. B. Word/Pdf) zugelassen werden. Zudem sollte (zumindest für eine Übergangszeit) die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch außerhalb des Lageberichts weiterhin möglich bleiben.

Ansprechpartner:

Gerti Oswald & Dr. Henrike Purтик

☎ 089 5116 -1105 @ purтик@muenchen.ihk.de